

Auffällige Hunde

Eine Auffälligkeit besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere auszugehen ist.

Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, wenn

- die ATP nicht fristgerecht bestanden wurde
- der Hund durch aggressives Verhalten (ohne Veranlassung) eine Bedrohung darstellt (z. B. bedrohliches Anspringen oder Hetzen)
- der Hund (ohne Veranlassung) einen Menschen (einmalig) verletzt hat
- der Hund ein Tier (ohne Veranlassung) wiederholt verletzt oder (einmalig) schwer verletzt hat

Halter auffälliger Hunde müssen verlässlich sein!

Konsequenz bei Auffälligkeit

Mit Bescheid wird vorgeschrieben:

- Vorlage einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung. Wenn aus dem Befund ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
- Vorlage einer Zusatzausbildung (ehemalige erweiterte Sachkunde), spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.
- Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten; mit Ausnahme von eingezäunten Freilaufflächen; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
- Beschwerden gegen den Bescheid haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht keine aufschiebende Wirkung!

- Auffällige Hunde in Tierheimen müssen keine Zusatzausbildung machen

Aufhebung der Auffälligkeit

Antrag bei der Gemeinde auf Aufhebung der Auffälligkeit

- Vorlage eines positiven Befunds einer verhaltensmedizinischen Evaluierung
- daraus ist ersichtlich, dass kein erhöhtes Gefährdungspotenzial von dem Hund ausgeht, sowie
- Vorlage eines Nachweises der Zusatzausbildung

Aufhebung der Auffälligkeit, wenn Mensch/Tier verletzt wurde

- Antrag bei der Gemeinde auf Aufhebung erst nach einem Jahr nach Nachweis der Zusatzausbildung möglich
- positiver Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung; darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein
- daraus ist ersichtlich, dass kein erhöhtes Gefährdungspotenzial von dem Hund ausgeht

Wichtig! Es besteht keine Möglichkeit zur Aufhebung, wenn Mensch schwer/tödlich verletzt wurde

Folgen bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen

Erbringt die Halterin oder der Halter den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung oder den Nachweis der Zusatzausbildung **nicht fristgemäß**, ist die Hundehaltung zu untersagen.

Während aufrechter Auffälligkeit ist es der Halterin oder dem Halter untersagt, den Hund ohne vorherige Benachrichtigung der Gemeinde weiterzugeben. Der Gemeinde sind der Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters oder des Tierheimes schriftlich bekannt zu geben.

Auch wenn gegen einen Auffälligkeitsbescheid eine Bescheidbeschwerde erhoben wird, ist die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten umgehend einzuhalten!

Auffällige Hunde dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und verlässlich sind.

Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund oder ein Hund spezieller Rassen befindet.

Übergangsbestimmungen:

Wurden Hunde gemäß § 7 Oö. HHG 2002 bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für auffällig erklärt, gelten diese weiterhin als auffällige Hunde gemäß § 7 Oö. HHG 2024.

Die in einem Bescheid angeordneten Maßnahmen gemäß § 7 Oö. HHG 2002 gelten weiter und § 7 Abs. 5 (verhaltensmedizinischen Evaluierung) und 6 (Zusatzausbildung) gelten nicht, soweit die Ausbildung der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. HHG 2002 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 bereits nachweislich **abgeschlossen oder begonnen** wurde; eine nachweislich begonnene Ausbildung kann noch abgeschlossen werden.

Wird die nachweislich **begonnene** Ausbildung (ehemals erweiterte Sachkunde) in der Folge **nicht innerhalb der im gemäß § 7 Oö. HHG 2002 erlassenen Bescheid festgesetzten Frist abgeschlossen**, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 (verhaltensmedizinischen Evaluierung) binnen einem Monat und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 (Zusatzausbildung) binnen sechs Monaten ab Ablauf der im Bescheid festgelegten Frist vorzulegen.

Wurde die Ausbildung (ehemals erweiterte Sachkunde) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch **nicht begonnen**, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 (verhaltensmedizinischen Evaluierung) binnen einem Monat und der Nachweis § 7 Abs. 6 (Zusatzausbildung) binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzulegen.

In begründeten Fällen kann die Frist für die Zusatzausbildung verlängert werden, wenn die Zusatzausbildung bereits begonnen wurde und glaubhaft gemacht werden kann, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

Bescheide, die mit 01.12.2024 bereits rechtskräftig waren bleiben auch weiterhin in Geltung!